

Bundesbeschluss zur Festlegung des Mehrjahresprogramms des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (NRP)

Entwurf

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006¹ über
Regionalpolitik,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. Februar 2015²,
beschliesst:*

Art. 1 Förderinhalte (Ausrichtung 1 der NRP)

Das Mehrjahresprogramm des Bundes 2016–2023 zur Umsetzung der Neuen Regionalpolitik (Mehrsjahresprogramm) enthält im Sinne einer abschliessenden Aufzählung die folgenden Förderinhalte:

- a. Wissenstransfer und Innovationsunterstützung für KMU fördern;
- b. Qualifizierung der regionalen Arbeitskräfte und Akteure fördern;
- c. unternehmensübergreifende Vernetzung und Kooperationen voranbringen;
- d. Wertschöpfungsketten schliessen und verlängern;
- e. wertschöpfungsorientierte Infrastrukturen bzw. Angebote sichern und realisieren.

Art. 2 Förderschwerpunkte (Ausrichtung 1 der NRP)

Das Mehrjahresprogramm enthält die folgenden prioritären Förderschwerpunkte:

- a. Wertschöpfungssystem Industrie;
- b. Wertschöpfungssystem Tourismus.

Art. 3 Weitere Wertschöpfungssysteme (Ausrichtung 1 der NRP)

Das Mehrjahresprogramm sieht die Förderung weiterer Wertschöpfungssysteme vor, die sich an der wirtschaftlichen Vielfalt in den Kantonen und Regionen orientieren.

¹ SR 901.0

² BBl 2015 ...

Art. 4 Flankierende Massnahmen (Ausrichtungen 2 und 3 der NRP)

Für die Jahre 2016–2023 werden für die flankierenden Massnahmen nach Artikel 13 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik die folgenden Schwerpunkte gesetzt:

- a. Stärkung der Zusammenarbeit auf Bundesebene zwischen den Bereichen Regionalpolitik und weiteren Bundesaufgaben, mit dem Ziel, Synergien zu schaffen und gemeinsame Vorhaben durchzuführen (Ausrichtung 2);
- b. Weiterbetrieb des Wissens- und Qualifizierungssystems zur Regionalentwicklung (Ausrichtung 3).

Art. 5 Exportbasis-Ansatz

Die Massnahmen, die der Bund gestützt auf die Programmvereinbarungen mit den Kantonen fördert, sollen gemäss Exportbasis-Ansatz zur Stärkung der Gebiete als Standorte für exportfähige wirtschaftliche Leistungen beitragen. Export bedeutet dabei einen Güter- oder Leistungstransfer aus der Region, dem Kanton oder der Schweiz hinaus.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.